

RS Vwgh 1990/3/13 89/07/0132

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §62 Abs4;

WRG 1959 §137 Abs1;

Rechtssatz

Die offenbar fehlerhafte Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem der Teich gelegen ist, in der erstinstanzlichen einstweiligen Verfügung konnte auch nicht etwa dadurch saniert werden, daß die Beh mit ihrem Straferkenntnis zuwartete, bis die bel Beh in ihrem Bescheid die einstweilige Verfügung mit der entsprechenden Korrektur bestätigt hatte, weil diesem Bescheid ja keine rückwirkende Kraft zukam. Auch eine allfällige Berichtigung der einstweiligen Verfügung gem § 62 Abs 4 AVG, hätte keine deren Spruchwortlaut rückwirkend korrigierende Kraft entfalten können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989070132.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at